



Referenz: G171-0204

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens über den Entwurf

der Revision der

**Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission
über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung
der Geldwäscherei (Geldwäschereiverordnung ESBK;
GwV ESBK)**

2007

Inhaltsverzeichnis

Liste der Teilnehmer am Anhörungsverfahren	4
A. Spielbanken	4
B. Behörden und Organisationen	4
Verordnung	5
I. Ausgangslage	5
II. Generelle Einschätzung der Vorlage	5
III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungs-entwurfs	6
1. Identifizierung und Registrierung	6
Artikel 2 Kassageschäfte	6
Abs. 1	6
Abs. 2	7
Artikel 3 Dauernde Geschäftsbeziehungen	8
Abs. 1	8
Abs. 2 Bst. b	8
Artikel 4 Zu registrierende Angaben	8
Artikel 5 Erforderliche Dokumente	8
Abs. 1	8
Abs. 2	8
2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	9
Artikel 6 Grundsatz	9
Abs. 1	9
Abs. 2	9
Abs. 2 Bst. a	9
3. Besondere Abklärungspflicht	9
Artikel 9 Anwendungsfälle	9
Artikel 11 Transaktionen mit erhöhtem Risiko	9
Abs. 3	9
Artikel 12 Inhalt der Abklärungen	10
Artikel 13 Vorgehensweise	10
NEU: Abs. 3	10
Artikel 14 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	10
Abs. 2	10
4. Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten	10
Artikel 15	10
Abs. 3	10
5. Dokumentationspflicht	10
Artikel 16	10
Abs. 2 Bst. d	10
Abs. 2 Bst. e	11
Abs. 3	11
Abs. 4	11
6. Organisatorische Massnahmen	11
Artikel 19 Aus- und Weiterbildung des Personals	11
Artikel 20 Interne Kontrollen	11
Abs. 2	11
7. Selbstregulierungsorganisationen	11
Artikel 25	11
NEU: Art. 25bis	11
NEU: Art. 25ter	12

8. Aufsicht.....	12
Artikel 26 Aufgaben der Kommission	12
Abs. 1	12
9. Schlussbestimmungen	12
Artikel 31 Inkrafttreten	12

Liste der Teilnehmer am Anhörungsverfahren

A. Spielbanken

- CSA Casino Schaffhausen AG, Herrenacker 7, Postfach 205, 8200 Schaffhausen
- Casino Davos AG, Promenade 63, 7270 Davos
- Grand Casino Kursaal Bern AG, Kornhausstrasse 3, Postfach, 3000 Bern 25
- Airport Casino Basel AG, Flughafenstrasse 225, Postfach, 4025 Basel
- Casino Zürichsee AG, Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ
- Casino du Lac Meyrin SA und Société du Casino de Crans-Montana SA (nachfolgend: Meyrin / Crans-Montana) durch Boivin & Nussbaumer, Advokatur und Notariat, Rue de Lausanne, Case postale 111, 1701 Freiburg
- Casino du Jura SA, Sur Haute-Rive 1, Case postale 57, 2830 Courrendlin (nachfolgend: Courrendlin)
- Grand Casino Luzern AG, Haldenstrasse 6, 6006 Luzern (nachfolgend: Luzern)
- Casinò Lugano SA, Via Stauffacher 1, Casella postale 3298, 6901 Lugano (nachfolgend: Lugano)
- Casino de Montreux SA, Rue du Théâtre 9, Case postale 387, 1820 Montreux (nachfolgend: Montreux)
- Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA, Route du Lac 11, 1763 Granges-Paccot (nachfolgend: Freiburg)
- Casinò Admiral SA, Via Angelo Maspoli 18, 6850 Mendrisio
- Casino St. Moritz AG, Kempinski Grand Hôtel des Bains, Via Mezdi, 7500 St. Moritz
- Grand Casino St. Gallen AG, St. Jakob-Strasse 55, 9000 St. Gallen

B. Behörden und Organisationen

- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Sprachdienst
- Schweizer Casino Verband (SCV)
- Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes (SRO SCV)

Verordnung

I. Ausgangslage

Im Herbst 2004 wurde bereits eine erste Anhörung zur überarbeiteten Verordnung der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei durchgeführt.

In der Folge wurde der Verordnungsentwurf gestützt auf die Anhörungsergebnisse überarbeitet. Weiter wurden im Sommer und Herbst 2005 auf Entscheid der Kommission hin diverse Spielbanken und deren Aufsichtsorgane in den umliegenden Ländern besucht. Im Sommer 2006 entschied die Kommission über das weitere Vorgehen. Entsprechend informierte sie die Spielbankenvertreter und die Vertreter des Schweizer Casino Verbands (SCV) im Oktober 2006. Den Anwesenden wurde die konzeptionelle Änderung des Identifikationssystems vorgestellt und auf die in den folgenden Monaten stattfindende Ämterkonsultation und Anhörung hingewiesen.

Die aus der Ämterkonsultation resultierenden Verbesserungsvorschläge wurden entsprechend in den Entwurf übernommen.

Mit Schreiben vom 12. März 2007 unterbreitete die ESBK den Adressaten den Entwurf für die revidierte Verordnung, einschliesslich der wichtigsten Änderungen seit dem Entwurf von 2004.

Die Adressaten konnten hierzu bis zum 13. April 2007 Stellung beziehen. Die Anhörungunterlagen wurden an sämtliche Schweizer Spielbanken versandt sowie an den SCV, die Bundeskanzlei (Zentrale Sprachdienste und Sektion Recht) und das Bundesamt für Justiz (BJ).

II. Generelle Einschätzung der Vorlage

In weiten Teilen wurde der Entwurf von den Adressaten akzeptiert und als geeignet beurteilt, zur Bekämpfung der Geldwäscherei in einer Weise beizutragen, die sowohl den Anliegen der Aufsichtsbehörde wie auch den Interessen der Spielbanken Rechnung trägt. Insbesondere wurde von SCV / SRO SCV und den sie unterstützenden Spielbanken explizit begrüsst, dass wichtige Branchen-Anliegen wie die Wahlmöglichkeit zwischen Eintritts- und Schwellenwertidentifizierung aufgenommen wurden.

Einzelne vorgesehene Verschärfungen, die auf übergeordnetes Recht und die FATF-Empfehlungen zurückzuführen sind, wurden als nicht opportun oder als unverhältnismässig bzw. nicht umsetzbar empfunden. Meistens wurde eingewendet, deren Umsetzung hätte nicht durchführbare betriebliche Konsequenzen oder einen übermässigen Verwaltungsaufwand zur Folge, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken empfindlich beeinträchtigt würde.

Die grosse Mehrheit der Casinos schlägt in folgenden Punkten Änderungen und Ergänzungen vor:

- Schwellenwertidentifizierung (Art. 2 Abs. 1):
 - Identifizierung nur der nicht bereits identifizierten und registrierten Gäste;
 - Verkauf von Spielmarken und Spielkrediten an den Gast ist keine identifikationspflichtige Transaktion. Beschränkung auf Rückkauf;
 - Schwellenwert ist zu erhöhen.

- Eintrittsidentifikation (Art. 2 Abs. 2):

Identifizierung nur der nicht bereits identifizierten und registrierten Gäste. Übergangs-Regelung aufgrund praktischer Umsetzbarkeit vorsehen.

- Dauernde Geschäftsbeziehungen (Art. 3 Abs. 2 lit. b):
Zurechnung elektronischer Trägermedien für Spielkredite nur soweit, als die Guthaben CHF 5'000 übersteigen und vom Gast länger als einen Tag verwendet werden
- Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (Art. 6 Abs. 2 lit. a):
Verzicht auf Abklärungspflichten im Dienste des Sozialschutzes, wo kein Geldwäscherei-Risiko besteht.
- Transaktionen mit erhöhtem Risiko, Definition (Art. 11 Abs. 3):
Verzicht auf zusätzliche Pflichten zur Erfassung „gestaffelter“ Transaktionen;
Transaktionskontrollen nur bei Rückkauf von Jetons und Spielkrediten an der Kasse.

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Der SCV hat seine Stellungnahme gemeinsam mit der SRO SCV formuliert und eingereicht. Die jeweils nicht erwähnten Casinos (von Schaffhausen, Davos, Bern, Basel, Pfäffikon, Mendrisio, St. Moritz, St. Gallen, Luzern mit Ergänzungen) unterstützen die Stellungnahme von SCV / SRO SCV vollumfänglich und verzichten auf eigene Bemerkungen. Für die Spielbanken Meyrin und Crans-Montana hat Boivin & Nussbaumer, Advokatur und Notariat Freiburg, die Bemerkungen zusammengefasst. Keine direkten Bemerkungen hat das Bundesamt für Justiz verlauten lassen.

1. Identifizierung und Registrierung

Artikel 2 Kassageschäfte

Abs. 1

SCV / SRO SCV schlagen mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 GwG¹ die Präzisierung „...die *noch nicht identifizierten und registrierten* Spielbankenbesucherin (Besucherin) und den Spielbankenbesucher (Besucher)...“ vor, da eine erneute Identifizierung bei jedem neuen Kassageschäft von erheblichem Wert weder sachlich geboten noch rechtlich machbar sei. Freiburg vertritt diese Haltung ebenfalls und wünscht eine Definition der zu registrierenden Angaben bei bereits identifizierten Besuchern.

SCV / SRO SCV sowie Courrendlin, Freiburg und Montreux beanstanden die Formulierung „...beim *Kauf und Verkauf* von Spielmarken und Spielkrediten...“ und verlangen ersatzweise den Ausdruck „Rückkauf“, worunter einzig die entgeltliche Rücknahme durch das Casino *an der Kasse* zu verstehen sei. Der Verkauf von Spielmarken und Spielkrediten dürfe nicht zum identifikationspflichtigen Vorgang erklärt werden, da dies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken schwer beeinträchtigen würde, besonders im Bereich der Tischspiele. Zudem, so SCV / SRO SCV, würde eine derartige Verschärfung der Schweizerischen

¹ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (SR 955.0, GwG).

und internationalen Rechtspraxis zuwiderlaufen.

Mehrfach wird zum einen auf die praktische Unmöglichkeit verwiesen, bei den heute gebräuchlichen Systemen im Bereich Spielautomaten die Käufe von Spielkrediten durch Spielbankenbesucher zu erheben, weshalb dies vom Gesetzgeber auch nicht verlangt werden könne. SCV / SRO SCV ergänzen, dass der Verkauf von Jetons und Spielkrediten an den Spielgast nicht per se schon Geldwäschereirisiken birgt, sondern allenfalls erst der Rückkauf („cash-out“).

Im Bereich der Tischspiele verlangen zum anderen mehrere Casinos, dass der *Verkauf* von Spielmarken, auch von erheblichem Wert, direkt am Spieltisch weiterhin möglich sein muss, um die Akzeptanz des Angebots nicht zu gefährden. Ausserdem sei es unmöglich und würde von den Gästen nicht akzeptiert, wenn eine Identifikation – mit Erhebung der geforderten Angaben – direkt am Tisch anstatt an der Kasse zu erfolgen hätte.

Courrendlin und Montreux erachten den Schwellenwert von CHF 5'000 generell als zu niedrig und schlagen CHF 10'000 vor. Montreux favorisiert jedoch eine abgestufte Betrachtung, welche sich inhaltlich an die Stellungnahme zu Art. 2 Abs. 2 anlehnt, nämlich: einen Schwellenwert von a) CHF 12'000 für Rückkäufe sowie für das Ausstellen und Einlösen von Checks und b) CHF 5'000 für Geldwechsel.

Insgesamt betrachtet Montreux die Kombination der vorgesehenen Verschärfungen als Diskriminierung der grossen bzw. der A-Casinos zugunsten der B-Casinos.

Freiburg wirft die Frage auf, ob bei verbundenen Transaktionen der Schwellenwert in den internen Richtlinien der Spielbank definiert werden könnte anstatt in der Verordnung.

Für verbundene Transaktionen schlagen SCV / SRO SCV die sprachliche Präzisierung «erscheinen» statt «scheinen» vor. Materiell beanstanden sie den erhöhten administrativen Aufwand der Spielbanken für Identifizierungen und Erfassungen bei einer Senkung des Schwellenwerts von heute (im Regelfall) CHF 15'000 auf CHF 5'000. Mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 GwG schlagen sie für *Erfassungen* einen angemessenen Schwellenwert von CHF 3'500 vor. Ergänzend wird für das Reglement der SRO SCV ein von der Verordnung abweichender Kompromissvorschlag präsentiert.

Lugano unterstützt die Schwelle von CHF 3'500 für Erfassungen bei verbundenen Transaktionen, in Angleichung an die ab 2008 geltenden EU-Richtlinien. Es kritisiert die Ungleichbehandlung der Erfassungsdaten je nach Identifikationssystem und verlangt eine entsprechende Vereinheitlichung bzw. Präzisierung.

Abs. 2

SCV / SRO SCV begrüssen ausdrücklich die Wahlmöglichkeit zwischen Schwellenwert- und Eintritts-Identifizierung, verlangen jedoch auch bei letzterer, analog Abs. 1 und mit derselben Begründung, die Ergänzung: „...indem sie sämtliche *noch nicht identifizierten und registrierten* Besucherinnen oder Besucher (...) identifiziert und registriert...“.

Sie weisen ergänzend auf den enormen administrativen Aufwand bei diesem System hin, insbesondere in der Einführungsphase; diesem Umstand werde die Vollzugspraxis – durch entsprechende Ausführungsregelung der SRO SCV - Rechnung tragen müssen.

Montreux beanstandet erneut, dass diese Regelung eine Diskriminierung darstelle und die grossen Casinos mit zahlreichen Gästen bestrafe; für sie sei es aufgrund der Wartezeiten für die Gäste unmöglich, die Eintrittsidentifikation zu wählen, weshalb sie mit dem Schwellenwert von CHF 5'000 gemäss Abs. 1 arbeiten müssten. Diese Ungleichbehandlung wird als dem Betrieb nicht angepasst kritisiert und werde Einbussen bei den Spielerträgen der A-Casinos, insbesondere der Grenzcasinos, und folglich bei den Abgaben nach sich ziehen.

Lugano verlangt ebenfalls die Anwendung der Geschäfte laut Bst. a bis c nur auf bereits identifizierte Gäste, ansonsten eine Ungleichbehandlung bei der Transaktionserfassung nach der Identifikation bestehe.

Artikel 3 Dauernde Geschäftsbeziehungen

Abs. 1

Lugano weist auf Interpretationsschwierigkeiten hin.

Abs. 2 Bst. b

Im Hinblick auf die künftige Einführung von Systemen wie TITO oder „cashless cards“ möchte Freiburg freies Spiel bis zu einem gewissen Schwellenwert auch für kurze Zeit (kürzer als einen Tag) ermöglichen, während ein geeigneter Schwellenwert für die Identifikation gelten sollte (analog anderen Kassageschäften). Auch Lugano möchte keine Limitierung auf einen Spieltag. Bei Automatenspielen werde auf die Daten im EAKS zurückgegriffen, welche die ESBK überprüfen könne; sie müssten daher nicht doppelt (GwG-Dokumentation und EAKS) aufbewahrt werden.

Luzern sowie SCV / SRO SCV schlagen mit Verweis auf den risikobasierten Ansatz des GwG vor, die Qualifikation als dauernde Geschäftsbeziehung auf Fälle zu beschränken, wo elektronische Trägermedien mit einem Guthaben von mehr als CHF 5'000 und für eine Spieldauer von mehr als einem Tag zum Einsatz kommen. SCV / SRO SCV ergänzen, dass neuere technische Entwicklungen wie TITO, „cashless cards“ und ähnliche Medien, die funktionell herkömmlichen Jetons entsprechen, nicht unter diese Bestimmung fallen dürfen.

Artikel 4 Zu registrierende Angaben

Lugano beanstandet, dass die vorgeschlagene Regelung weiter geht als die bisherige und damit die Registrierung kompliziert; insbesondere wird auf die Problematik von nicht vorhandenen oder nicht aktuellen Wohnsitzadressen hingewiesen.

Artikel 5 Erforderliche Dokumente

Freiburg und Lugano begrüßen die Harmonisierung der erforderlichen Dokumente für die Eintrittskontrolle mit den Anforderungen des GwG, Freiburg zudem die Zulassung von Kundenkarten unter den genannten Bedingungen. Lugano wünscht die Ergänzung der für die Identifikation zugelassenen Dokumente um eine „Aufenthaltsbestätigung“ der Gemeinde, welche Ausländern mit Wohnsitz Italien ausgestellt wird; diese ist heute dafür nicht zugelassen.

Abs. 1

Courrendlin wünscht eine präzise Liste von zugelassenen und nicht autorisierten Dokumenten, da es z.B. unklar sei, ob nur offizielle Schweizer Ausweise und Führerausweise oder auch Schweizer Ausländerausweise gültig seien.

Abs. 2

Montreux empfiehlt eine Präzisierung der Verwendungsmöglichkeiten von Kundenkarten als Identifikationsdokumente.

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Artikel 6 Grundsatz

Montreux wünscht Präzisierungen, da der Artikel schwer verständlich und unterschiedlich interpretierbar sei.

Abs. 1

Crans / Meyrin, Courrendlin, Freiburg und SCV / SRO SCV verlangen eine Präzisierung bzw. Ergänzung bei den Kassageschäften. Sinngemäss wird ein Schwellenwert oder ein *erheblicher Wert* verlangt.

Abs. 2

Crans / Meyrin finden die Formulierung „In den übrigen Fällen...“ insofern unklar, als angenommen werden könnte, mit „Kassageschäften“ im Abs. 1 seien nicht sämtliche Transaktionen an der Kasse gemeint.

Abs. 2 Bst. a

Freiburg und SCV / SRO SCV halten mit Verweis auf Art. 4 GwG fest, dass ein krasses Missverhältnis zwischen den Einlagen des Gastes und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchstens Anlass für besondere Abklärungen nach Art 9 ff. des Verordnungsentwurfs sein kann, nicht aber für eine Überprüfung seiner wirtschaftlichen Berechtigung. SCV / SRO SCV verlangen die Streichung.

3. Besondere Abklärungspflicht

Artikel 9 Anwendungsfälle

SCV / SRO SCV wünschen folgende Ergänzung: „...es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar.“, als unverzichtbare Übernahme der Regelung in Art. 6 Bst. a GwG.

Artikel 11 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Abs. 3

Courrendlin und Montreux halten dafür, dass der Einsatz grösserer Summen nicht per se ein Geldwäscherei-Risiko darstellt und dass eine Abklärung in jedem solchen Fall die Gäste vertreiben und damit der Spielbank ökonomische Nachteile bringen würde.

Crans / Meyrin erachten die Umsetzung der Vorschrift bei Erstbesuchern für praktisch unmöglich und schlagen vor, die Anwendung zumindest auf solche Gäste zu beschränken, die die Spielbank mehrfach besucht haben.

Freiburg und SCV / SRO SCV erachten den Ausdruck „gestaffelt“ als unklar; letztere schlagen vor, die betreffende Passage ganz zu streichen. Bezüglich der Wendung „eingebracht“ weisen sie nochmals darauf hin, dass analog Art. 2 Abs. 1 nur von Rückkäufen („cash-out“) gesprochen werden sollte, da Transaktionskontrollen über Verkäufe am Tisch und an Spiel-

automaten derzeit praktisch nicht machbar sind.

Artikel 12 Inhalt der Abklärungen

SCV / SRO SCV verlangen eine praktikable Konkretisierung dahingehend, dass bei unveränderten Verhältnissen demselben Gast nicht wiederholt gleichartige Fragen gestellt werden. Sodann sollten Spielbanken die Möglichkeit haben, neben den besonderen Abklärungen nach Art. 9 ff. mit ihren strengen Dokumentationspflichten auch andere Abklärungen zu treffen.

Artikel 13 Vorgehensweise

NEU: Abs. 3

SCV / SRO SCV verlangen die Ergänzung: „Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.“ mit Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 GwV EBK² bzw. Art. 32 SBG³ (Spielgeheimnis).

Artikel 14 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

Abs. 2

Freiburg ist der Meinung, dass die heutigen Überwachungs-Systeme genügen und bezweifelt den ökonomischen Sinn einer forcierten Einführung neuer Systeme, deren Mehrwert im Verhältnis zum realen Risiko fragwürdig erscheine.

SCV / SRO SCV verlangen die Streichung wegen Unverhältnismässigkeit. Sie verweisen auf die Ausnahmeregelung für kleinere Institute gemäss Art. 12 Abs. 3 GwV EBK, auf deren Art. 12. Abs. 1 die obige Vorschrift beruht; Schweizer Spielbanken bewegten sich gleichermaßen in einem Umsatzbereich solcher kleineren Institute.

4. Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Artikel 15

Abs. 3

SCV / SRO SCV verweisen auf die Spezifizierung im Reglement SRO SCV.

5. Dokumentationspflicht

Artikel 16

Abs. 2 Bst. d

Nach SCV / SRO SCV sind die dokumentationspflichtigen Transaktionen genauer zu definieren; für die der SRO SCV angeschlossenen Spielbanken habe dies im Reglement zu geschehen.

² Verordnung vom 18. Dezember 2002 der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (SR 955.022, GwV EBK).

³ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (SR 935.52, SBG).

Abs. 2 Bst. e

Die so genannten „Erfassungsbelege“ der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gem. Abs. 4 zu unterstellen, finden SCV / SRO SCV unverhältnismässig. Sie sollen wie bisher im Anschluss an die erste GwG-Revision nach der Erstellung der Unterlagen vernichtet werden können.

Abs. 3

SCV / SRO SCV verlangen Streichung der „zu erfassenden“ Transaktionen, da der Begriff in der übrigen Verordnung weder definiert noch verwendet werde und damit entbehrlich sei.

Abs. 4

Analog zur Bemerkung zu Abs. 2 Bst. e verlangen SCV / SRO SCV eine Ausnahmeregelung für die sog. „Erfassungsbelege“. Freiburg und Montreux halten die 10-jährige Frist für sämtliche Dokumente für unverhältnismässig und verlangen die Beibehaltung der bisherigen Regelung bzw. eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren für Erfassungsbelege.

6. Organisatorische Massnahmen

Artikel 19 Aus- und Weiterbildung des Personals

SCV / SRO SCV sowie Freiburg verlangen in der praktischen Umsetzung, dass für die Erstausbildung neu eingetretener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Zeitspanne von 6 Monaten ermöglicht wird.

Artikel 20 Interne Kontrollen

Abs. 2

SCV / SRO SCV wollen in der Umsetzung sichergestellt haben, dass kleinere Spielbanken aufgrund dieser Bestimmung nicht ihren Personalbestand aufstocken müssen.

7. Selbstregulierungsorganisationen

Artikel 25

SCV / SRO SCV erachten die Bestimmung als ungenügend und schlagen vor, sie nach dem Vorbild der GwV BPV⁴ wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Die Kommission *erteilt* den Selbstregulierungsorganisationen *die Anerkennung, sofern sie:*

- a. *über ein Reglement verfügen;*
- b. *darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Spielbanken den Pflichten nach dem 2. Kapitel nachkommen.*

NEU: Art. 25bis

SCV / SRO SCV beantragen, folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen:

⁴ Verordnung des BPV vom 24. Oktober 2006 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (SR 955.032, GwV BPV).

Artikel 25bis Reglement

¹Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

²Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten, die den angeschlossenen Spielbanken gemäss dem 2. Kapitel obliegen, und regelt deren Vollzug. Es bestimmt ausserdem:

- a. unter welchen Voraussetzungen Spielbanken zur Selbstregulierungsorganisation zugelassen oder davon ausgeschlossen werden;
- b. wie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht wird;
- c. angemessene Strafen. Die Höchststrafe darf eine Busse in der Höhe von Fr. 100'000 nicht übersteigen.

NEU: Art. 25ter

Überdies unterbreiten SCV / SRO SCV folgenden Formulierungsvorschlag für einen weiteren Artikel:

Artikel 25ter Verzeichnis, Informationspflicht

¹Die Selbstregulierungsorganisationen führen ein Verzeichnis der angeschlossenen Spielbanken. Sie übermitteln dieses und alle späteren Änderungen der Kommission.

²Die Selbstregulierungsorganisationen erstatten der Kommission nach deren Richtlinien jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

8. Aufsicht

Artikel 26 Aufgaben der Kommission

Abs. 1

Mit dem Ziel, unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, schlagen SCV / SRO SCV folgende Ergänzung vor: *„Dabei berücksichtigt sie die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Revisionsstellen nach Artikel 21.“*

9. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Inkrafttreten

SCV / SRO SCV sehen eine mögliche Verschiebung voraus, je nach den erforderlichen Vorarbeiten und technischen Installationen.